

**17. Änderungsverordnung der  
Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von  
der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 22. Dezember 1976**

vom

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S.504 / SGV.NRW 92) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 22. Dezember 1976 in der Fassung vom 24.04.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 1 enthält folgende Fassung:**

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die die Stadt Bielefeld zugelassen hat, erfolgt innerhalb der Stadt Bielefeld und der Kreise Herford, Lippe und Gütersloh nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten. In diesem Gebiet besteht Beförderungspflicht, sofern die Abfahrtsstelle innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld liegt.
- (2) Bei Fahrzielen, die außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegen, ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei diesbezüglichen Vereinbarungen kann das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Beförderungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Grundpreis nach Abs. 2 und den Beträgen, die für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke nach Abs. 3, für Wartezeiten nach Abs. 4 oder für Zuschläge nach Abs. 5 zu entrichten sind.
- (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
 

a) an Werktagen (Montag bis Samstag)	
in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	6,10 €
b) in der übrigen Zeit	6,40 €

 Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Fahrstrecke von 1,5 Kilometern. Innerhalb dieser 1,5 Kilometer ist eine Wartezeit
 

a) an Werktagen (Montag bis Samstag)	
in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	von 327,3 Sekunden
b) in der übrigen Zeit	von 343,7 Sekunden

 im Grundpreis enthalten.
- (3) Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt nach 1,5 Kilometern für jeden weiteren Kilometer
 

a) an Werktagen (Montag bis Samstag)	
in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	2,00 €
b) in der übrigen Zeit	2,10 €

 Die erste Fortschalteinheit (0,10 €) ist bei Überschreitung der im Grundpreis enthaltenen Fahrstrecke fällig.
- (4) Der Preis für die Wartezeit beträgt 33,00 € je Stunde (Fortschalteinheit: 0,10 € je 10,91 Sekunden). Er gilt
  - a) sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrstrecke von 1,5 Kilometern überschritten wird oder
  - b) sobald innerhalb der im Grundpreis enthaltenen Fahrstrecke von 1,5 Kilometern die eingeschlossene Wartezeit von 327,3 bzw. 343,7 Sekunden überschritten wird.
- (5) An Zuschlägen werden erhoben

- a) für die Mitnahme eines Hundes 0,50 €  
b) für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis oder eines Kombi –Taxis (Abs. 6) 5,00 €  
c) für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen 7,50 €  
Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach b) und c) ist unzulässig. Blindenhunde und Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern.  
d) für die Zahlung mit Kreditkarte oder Maestro (EC) 1,50 €  
(6) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis (mehr als 4 Fahrgäste) wird ein einmaliger Zuschlag von 5,00 € auf den Grundpreis erhoben, wenn das Taxi mit mehr als 4 Fahrgästen besetzt ist. Kombi-Taxis sind Kombis, die mit einem besonders großen Ladevolumen ausgestattet sind und bei denen für die Beförderung von Gütern, der Laderaum extra für diesen Transport verändert werden muss. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.

**§ 9 erhält folgende Fassung:**

Sondereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld. Diese Sondereinbarungen über Beförderungsentgelte können als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

**§ 11 erhält folgende Fassung:**

Bis spätestens zum 31.07.2017 sind alle Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif umzustellen. Die Eichung ist nach der Umstellung der Aufsichtsbehörde unverzüglich nachzuweisen. Bis zur Umstellung auf den neuen Tarif sind die Beförderungsentgelte nach den bisher geltenden Sätzen zu berechnen.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Taxentarifordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Stadt Bielefeld als Kreisordnungsbehörde

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,  
b) die Gebührenordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,  
c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

**gez. Clausen**  
**Oberbürgermeister**